

15.03.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - AV - In - U

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates
COM(2021) 37 final**

A

**Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, die Erhebungen zu landwirtschaftlich relevanten Daten zu straffen, zu verbessern und an internationale Empfehlungen der FAO und des IPPC anzupassen. Er sieht ebenfalls die Notwendigkeit, mit Hilfe besserer Daten die Wirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik gezielter und zeitnäher zu überwachen und zu bewerten. Die Daten sollen auch dazu dienen, den europäischen Grünen Deal und die damit verbundenen Strategien („Vom Hof auf den Tisch“, Biodiversitätsstrategie) zu unterstützen.

2. Der vorliegende Verordnungsvorschlag legt jedoch lediglich den allgemeinen Inhalt von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebsmittel und Erzeugnisse fest, ohne zentrale Details zu Erhebungsumfang, Variablenliste, Methodik, Übermittlungsfristen und Ähnliches zu regeln. Für diese Details sind nachgelagerte Durchführungsverordnungen vorgesehen. Ob es damit tatsächlich zu einer Straffung der Datenerhebung kommt, bleibt allein diesen Durchführungsverordnungen vorbehalten. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass der Regelungsinhalt der Durchführungsverordnungen klar umrissen und in seinen Auswirkungen auf einen möglichen Erhebungsumfang strikt begrenzt wird. Darüber hinaus sollen Durchführungsverordnungen sehr kurzfristig (9 Monate) vor dem entsprechenden Referenzjahr in Kraft treten können. Der Bundesrat erachtet jedoch mindestens 12 Monate als Vorlaufzeit für notwendig.
3. Darüber hinaus sieht der Verordnungsvorschlag die Möglichkeit vor, spezifische, bisher nicht näher beschriebene Ad-hoc-Erhebungen einzuführen, die die regelmäßig erhobenen Daten ergänzen. Die offene Formulierung der Regelungen lässt nicht erkennen, in welcher Häufigkeit, in welchem Umfang und zu welchen konkreten Zwecken diese Erhebungen erfolgen sollen. Damit genügen diese Vorgaben in keiner Weise dem Bestimmtheitsgrundsatz rechtlicher Regelungen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf zu achten, dass von Ad-hoc-Erhebungen Abstand genommen wird.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Belastung der Auskunftspflichtigen (Landwirtinnen und Landwirte, Unternehmen) deutlich ansteigt, wenn bisher nicht erfasste Bereiche (zum Beispiel jährliche Pachtpreisstatistik, Grünland, Weidemanagement) voraussichtlich nur über direkte Befragungen und nicht über Verwaltungsdaten erhoben werden können. Der Verordnungsvorschlag weist außerdem viele spezielle Themenfelder auf, deren Erhebung auf Verwaltungsebene deutlich mehr Aufwand verursachen würde. So sollen regionale Daten auf der Ebene NUTS 2 zur Verfügung gestellt werden. In Deutschland ist dies im Regelfall die Ebene der Regierungsbezirke. Dies könnte sich besonders belastungsmehrend auswirken, da bisher die Daten für die Länder ausreichen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf zu achten, dass vorrangig vorhandene Verwaltungsdaten (InVeKoS, HI-Tier, Daten der Finanzverwaltung et cetera) und jegliche andere Quellen, Expertenschätzungen, Methoden oder innovative Ansätze, wie automatisierte Erhebungen, unter Wahrung der informationellen Selbstbestimmung, genutzt werden. Der Bundesrat weist ebenso darauf hin, dass den Ländern durch die Umsetzung des Verordnungsvorschlag absehbar ein erhöhter finanzieller und personeller Aufwand entsteht.
6. Er stellt fest, dass der Vorschlag für die Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln das Meldeintervall der Mitgliedstaaten von fünf Jahren auf eine jährliche Meldung verkürzt und damit erheblichen Mehraufwand generiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass ein mindestens dreijähriges Erhebungsintervall als ausreichend anzusehen ist.
7. Der Verordnungsvorschlag zu den Statistiken über Pflanzenschutzmittel sieht darüber hinaus vor, dass diese unter Verwendung der Aufzeichnungen erhoben werden, die gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geführt werden müssen. Der Bundesrat hält dies – bezogen auf die Erhebung der in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel – für eine geeignete Datenquelle. Er hat jedoch erhebliche Zweifel, ob der genannte Artikel eine geeignete und ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung zu Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender ist, und bittet die Bundesregierung, diese Bedenken gegenüber der Kommission nachdrücklich vorzutragen.
8. Dies gilt insbesondere für die Forderung des Verordnungsvorschlags, von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln Aufzeichnungen in elektronischer Form zu verlangen. Diese Forderung geht über die Anforderungen des Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klar hinaus. Der Bundesrat weist die Absicht, eine Normierung landwirtschaftlichen Fachrechts in einer Verordnung über Statistiken herbeizuführen, kategorisch zurück und bittet die Bundesregierung, diese Haltung auch gegenüber der Kommission zu vertreten.

9. Ungeachtet der Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Forderung verweist der Bundesrat auf die völlig unverhältnismäßigen technischen Anforderungen, die die Umsetzung dieses Verordnungsvorschlags auf der Ebene sowohl der beruflichen Verwender als auch der erhebenden Behörden in den Ländern mit sich bringen würde.
10. Der Bundesrat verweist weiterhin darauf, dass die Umschreibung der von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln zu verlangenden Aufzeichnungen gemäß dem vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht mit der Umschreibung der Anforderungen des Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 identisch ist.
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung mit Blick auf die genannten Schwachpunkte und Überzeichnungen, sich im weiteren Verfahren für spürbare Verbesserungen des Verordnungsvorschlags einzusetzen.

B

12. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.